



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2023

Freitag, 17. März 2023

Nr. 11

---

## Inhalt

Jahresabschluss 2021 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen:

- J04 – Vinnol-Copo-Anlage  
(1012) Errichtung und Betrieb Kleinproduktion VP400

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:  
Teilanlage R 28 – Fackel  
Errichtung eines neuen Membrangasometers

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Bio Steam Gendorf GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:  
D01 – Energieversorgungsanlage

Umweltausschusssitzung

---

### Jahresabschluss 2021 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Der Verwaltungsrat des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf hat in der Sitzung am 20.07.2022 den Abschluss des Rechnungsjahres 2021 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im DIFAZ des Innklinikums Altötting, Raum E.907, Herr Prostmeier, vom 11.04.2023 bis 19.04.2023 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 13.03.2023

---

Az. 22-17-J04-G1/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen:

- J04 – Vinnol-Copo-Anlage  
(1012) Errichtung und Betrieb Kleinproduktion VP400

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Copolymerisaten (Anlage J04 – Vinnol-Copo-Anlage) durch das Vorhaben (1012) – Errichtung und Betrieb Kleinproduktion VP400 – wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage J04 der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 13.03.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR GYULA EICH**

zuletzt gemeldet in **KANTSTR. 84, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-MJ875 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.03.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Željko Svrtan**

zuletzt gemeldet in **Gerhart-Hauptmann-Str. 6, 84508 Burgkirchen a.d.Alz**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 14.02.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / S-ZG146 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.03.2023  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Gergely Jeszenszky**

zuletzt gemeldet in **Unghauser Str. 30, 84489 Burghausen**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 07.03.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-JG54 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 17.03.2023  
Landratsamt Altötting

---

Az.: 22-16-R28-G1/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:  
Teilanlage R 28 – Fackel  
Errichtung eines neuen Membrangasometers

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen, beabsichtigt, die o. g. Teilanlage R28 (Fackel) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Errichtung des neuen Membrangasometers der Firma OMV Deutschland GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 108 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 10.03.2023  
Landratsamt Altötting

---

Sg. 22-33-D01-G1/22

**Öffentliche Bekanntmachung**  
(gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 der 9. BImSchV)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Firma Bio Steam Gendorf GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:  
D01 – Energieversorgungsanlage;**

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energieversorgungsanlage (Biomasse-Heizkraftwerk) zur thermischen Verwertung von Biobrennstoffen auf dem Grundstück der Fl.- Nr. 772/0, der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

---

Die Firma Bio Steam Gendorf GmbH beabsichtigt, am o. g. Standort (östlicher Rand des Chemieparks Gendorf) eine Energieversorgungsanlage zur Verwertung von Biobrennstoffen zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich um eine Anlage zur Erzeugung von Wärme, Prozessdampf und Strom - **Nr. 1.1 (G, E)**, sowie eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch thermisches Verfahren - **Nr. 8.1.1.3 (G, E)**, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Stoffen - **Nr. 8.12.2 (V)** und eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen **Nr. 8.11.2.3 (G, E)** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, ein entsprechendes Genehmigungsverfahren wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 27.12.2022 bis 26.01.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem bestand die Möglichkeit, vom 27.12.2022 bis 27.02.2023 Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Nachdem nur eine Einwendung eingegangen ist, hat das Landratsamt Altötting entschieden, den für **Donnerstag, den 23.03.2023, anberaumten Erörterungstermin nicht durchzuführen**. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Altötting, 13.03.2023

---

## 6. Sitzung des Unterausschusses

Am Montag, den 27.03.2023, 14:00 Uhr findet im Sparkassensaal, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, die

## 6. Sitzung des Unterausschusses

des Landkreises Altötting statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

- 1 Abfallwirtschaft;  
Abfallbericht 2022
- 2 Naturschutz;  
Tätigkeitsberichte der Biodiversitätsberaterin und des Wildlebensraumberaters
- 3 Klima und Energie;  
Vorstellung des Energiekonzeptes der Planungsregion 18 für den Landkreis Altötting
- 4 ÖPNV;  
Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket
- 5 Anfragen

Landratsamt Altötting, 14.03.2023

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.